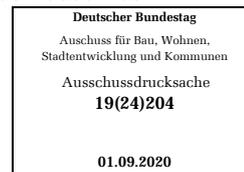


# BUNDESVERBAND BÄUERLICHER HÄHNCHENERZEUGER e.V.

10117 Berlin, Claire-Waldoff-Straße 7, Telefon 030 288831-10, Telefax 030 288831-50  
E-Mail: [bvh@zdg-online.de](mailto:bvh@zdg-online.de)



## **Thesenpapier** **für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bau, Wohnen,** **Stadtentwicklung und Kommunen am 07.09.2020**

Grundlage ist der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des  
Tierwohls in Tierhaltungsanlagen vom 30.06.2020  
(BT Drs. 19/20597)

1. Schwierigkeiten wird die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Tierwohl“ bereiten; er wird in der vorliegenden Entwurfsbegründung nicht definiert.

Es handelt sich auch nicht um einen allgemein eingeführten Begriff, so dass nicht darauf zurückgegriffen werden kann.

Dass die Reichweite des Begriffs „Tierwohl“ problematisch sein kann, zeigt sich angesichts des nicht vorhandenen Begriffsverständnisses auch darin, dass Brandenburg (BR Drs. 587/5/19) beantragt hat, Änderungen im Sinne des § 245 a Abs. 5 BauGB nur zuzulassen, wenn diese über die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehen.

Es sollte in jedem Fall klargestellt werden, dass auch die Anpassung an tierschutzrechtliche Rahmenbedingungen über § 245 a Abs. 5 BauGB möglich sein müssen.

2. Die Beschränkung auf die Änderung in § 245 a Abs. 5 BauGB ist zu eng und nicht praxistauglich. Der Empfehlung des Bundesrates (BR Drs. 345/1/20, S. 2), dass gerade bei älteren Stallbauten sich aus Tierschutzgründen und wirtschaftlichen Erwägungen auch die Alternative eines Abrisses und vollständigen Neubaus eines tierwohlgerechteren Stalles ergeben kann, so dass nicht nur die Änderung, sondern auch der Ersatz eines alten Gebäudes umfasst sein muss, ist zu folgen. Der Ersatzneubau ist explizit zuzulassen.

Die Beschränkung auf die „Änderung“ genügt deshalb nicht, weil im Falle des Abrisses für den Ersatzneubau kein Bestandsschutz mehr besteht. Weder der aktive Bestandsschutz noch der überwirkende Bestandsschutz ermöglichen einen Ersatzneubau.

3. Ein legislativer Handlungsbedarf nur für die Änderung besteht ohnehin nicht, weil auf entprivilegierte gewerbliche Tierhaltungsbetriebe § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6

BauGB Anwendung findet. Ein absoluter Planvorbehalt für entprivilegierte gewerbliche Tierhaltungsbetriebe besteht – entgegen den Ausführungen in der Entwurfsbegründung – nicht.

Bauliche Erweiterungen angemessener Art lassen sich über die Anwendung des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB bewerkstelligen.

4. Im Hinblick auf die von der Bundesregierung ausgesprochene Systemrelevanz der Landwirtschaft erweist sich – unabhängig vom vorliegenden Gesetzentwurf – die Auslegung der landwirtschaftlichen Privilegierung im Sinne des §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 201 BauGB als zu eng und ebenfalls nicht praxistauglich. Hier ist kein legislativer Handlungsbedarf erforderlich. Die Bundesregierung ist auch zur Klarstellung von unbestimmten Rechtsbegriffen aufzufordern. Im Einzelnen:
  - a) Die abstrakte Betrachtungsweise gilt und es kommt auf die konkrete Nutzung der Fläche nicht an.
  - b) Es ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, ohne dass Restlaufzeiten von Pachtverträgen maßgeblich sind. Hierauf könnte nur bei Neugründungen abgestellt werden.
  - c) Es ist bei der Berechnung der Futtergrundlage die fachliche Einschätzung der landwirtschaftlichen Fachbehörde entscheidend, der hier ein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum zukommt.
5. In der Praxis problematisch erweist sich auch die mangelnde Flexibilität, in dem die Nutzungsänderung von Anlagen, zum Beispiel bei einem Wechsel der Tierart, nicht ohne weiteres möglich ist.
6. Sollten die planungsrechtlichen Themen im o. g. Sinne angegangen werden, dürfen aber auch die weiteren Aspekte, die einer Entwicklung zu mehr Tierwohl entgegenstehen, nicht außer Acht gelassen werden. Dies betrifft den unsicheren Umgang der Gerichte mit der Bewertung der Bioaerosole, insbesondere bei der Geflügelhaltung.

Überdies ist die Bewertungspraxis der erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG beim Biotopschutz derzeit völlig unklar, nachdem mehrere Oberverwaltungsgerichte das bisher angewandte Abschneidekriterium von 5 kg N/ha\*a als untauglich ansehen und auch die Anwendung von Zuschlagsfaktoren bei den Beurteilungswerten kritisieren.

31. August 2020